

III. Randsiedlungsaktion der Stadt Wien (1934)
mit Kredithilfe des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds
Treuhandige Ausführung: "Gesiba", Wien, IX.

Aufklärung
für Bewerber um eine Siedlerstelle.

Durch die dritte Randsiedlungsaktion der Stadt Wien, die mit Kredithilfe des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds durchgeführt wird, sollen auf vier der Stadt gehörigen Grundflächen des XXI. Wiener Gemeindebezirkes rund 500 Siedlerstellen geschaffen werden. Mit der treuhändigen Durchführung und Überwachung der Siedlungsanlagen wurde die Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt (Gesiba) betraut.

Jede Siedlerstelle wird ein Ausmass von durchschnittlich 1500 m² haben und ein ausbaufähiges teilweise unterkellertes Kleinhaus (mit einer Wohnfläche von etwa 30 m²) samt Kleintierstall und Schlagbrunnen enthalten. Die Ausführung erfolgt nach den technischen Richtlinien für Randsiedlungen des Bundes- Wohn- und Siedlungsamtes. Für die Errichtung wird dem Siedler ein Darlehen des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds in der Höhe von höchstens S 1.500 gewährt, dessen Verzinsung und Rückzahlung ein Jahr nach Erteilung der Benützungsbewilligung beginnt. Weitere S 500.-- hat der Siedler als Eigenmittel selbst zu erlegen. Für die Herstellung der Wege und sonstigen Anlagen sowie für die Baumpflanzungen und die erste Bestellung der Siedlerstelle, wird von der Stadt Wien ein Beitrag - gleichfalls als langfristiges Darlehen - gewährt.

Als Bewerber für die Siedlerstelle kommen nur männliche österr. Staatsbürger in Betracht, die erwerbslos (insbesondere ausgesteuert) und Familienerhalter sind. Das Alter soll mindestens 25 und höchstens 55 Jahre betragen. Kinderlose können nur bei besonders guter sonstiger Eignung (z.B. wegen ihrer beruflichen Qualifikation) aufgenommen werden. Bei der Auswahl werden Bauprofessionisten, Bewerber die als Berufsgärtner, Kleingärtner oder Siedler praktische Kenntnisse im Gartenbau oder Kleintierzucht erworben und

schliesslich solche, die schon erfolgreich im freiwilligen Arbeitsdienste gearbeitet haben, bevorzugt. Andererseits werden aber auch kriegsbeschädigte Bewerber, bei denen aus wirtschaftlichen Gründen keine Aussicht auf Wiedereintritt in den früheren Beruf besteht, begünstigt. Die Auswahl erfolgt auf Grund eines Punktierungssystems, in welchem alle die angeführten Gesichtspunkte nach objektiven Richtlinien bewertet werden. Die Aussichten der Zulassung richten sich also für jeden Bewerber ausschliesslich nach der Höhe der Punktzahl, die sich für ihn ergibt.

Jene Anwärter, die auf Grund dieser Auswahl zur Bewerbung zugelassen werden, sind verpflichtet, unter Leitung der Gesiba die gesamte für die Errichtung der Siedlungsanlagen notwendige Arbeit gemeinschaftlich zu verrichten. Die Arbeitsleistung wird nach den geltenden Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst durchgeführt.

Die Verpflichtung zu ihr dauert auch nach Bezug der Siedlerstelle so lange fort, als der Siedler im freiwilligen Arbeitsdienst steht. Um den Bowerbern die Erhaltung ihrer Familie auch während der Arbeitsdienstleistung zu ermöglichen, wird die Gesiba ihnen alles, was sie als Trägerin des Arbeitsdienstes von den öffentlichen Stellen erhält, auszahlen. Ausser diesen Bezügen gibt es keinerlei Anspruch auf irgend eine Entlohnung oder Entschädigung für die im freiwilligen Arbeitsdienste geleistete Arbeit.

Die Bewerber, die sich während der Errichtung der Anlage durch ihre Arbeitsleistung und ihr Verhalten bewährt haben, erhalten die Siedlerstellen im Wege der Verlosung zugewiesen. Sie wird ihnen von der Stadt Wien zunächst auf 3 Jahre in Pacht gegeben. Nach Ablauf dieser Zeit ist für die Siedler, die ihren Verpflichtungen in jeder Hinsicht nachgekommen sind, ein langfristiges Baurecht in Aussicht genommen. Die Bedingungen des Pacht - und Baurechtsvertrages sowie der Pacht- bzw. Baurechtszins und etwaige Nebenleistungen werden vom Magistrate der Stadt Wien im Einvernehmen mit dem Bundes- Wohn- und Siedlungsamte festgesetzt.

Die Bewerbung um eine Siedlerstelle erfolgt durch Ausfüllung des von der Gesiba ausgegebenen Bewerbungsbogens und Abgabe dieses Bogens bei der Gesiba. Bei dieser werden die Bogen nach den vorhin dargestellten Gesichtspunkten gesichtet und sodann einer Kommission vorgelegt, welche aus den Vertretern der Anstalt, des Bundes- Wohn- und Siedlungsamtes und des Magistrates der Stadt Wien besteht. Diese Kommission entscheidet auf Grund der Punktierung nach freiem Ermessen und mit Ausschluss jedes Rechtsanspruches über die Zulassung.